

**Entgeltordnung der Stadt Bielefeld für besondere  
Dienstleistungen der Friedhofsverwaltung  
vom 18. Dezember 2006**

in der ab dem 01.01.2016 geltenden Fassung

Änderungen

Änderungen	vom	veröffentlicht am	geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1. Änderung	14.12.2015	23.12.2015	§ 1 Buchst. a)-d)+e) § 1 Buchst. g)-i)	Änderung entfallen

Aufgrund § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV NRW S. 498) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 14. Dezember 2006 folgende Entgeltordnung für besondere Dienstleistungen der Friedhofsverwaltung beschlossen:

§ 1

Entgelte für Leistungen der Friedhofsverwaltung

Die Friedhofsverwaltung erbringt Leistungen, die sich aus Aufträgen zur Durchführung von Bestattungen oder aus einem gesonderten Vertragsverhältnis auf der Grundlage rechtlicher Verpflichtungen (Ersatzvornahmen bei ungepflegten Grabstätten) oder privatrechtlichen Verträgen mit Dritten ergeben und nicht Gebührentatbestände sind. Für diese Leistungen werden die nachfolgenden Entgelte festgesetzt:

- |    |   |        |
|----|---|--------|
| a) | Entsorgung von aus der Grabpflege stammenden organischen Abfällen, pro Grabstelle zzgl. MWSt.                                   | 1,33 € |
| b) | Transport und Entsorgung von aus der Grabpflege stammenden organischen Abfällen (nur Sennefriedhof), pro Grabstelle zzgl. MWSt. | 2,28 € |

**VII/29**  
Entgeltordnung der Stadt Bielefeld  
für besondere Dienstleistungen  
der Friedhofsverwaltung

c)	Stundenverrechnungssatz eines Arbeiters/einer Arbeiterin je angefangene 15 Min.	10,50 €
d)	Überstundenzuschlag auf Personalkosten für Wochenend-, Nacht- und Feiertagsarbeit je angefangene 15 Minuten	1,50 €
d)	Fahrzeugeinsatz je angefangene 15 Minuten	6,38 €
e)	Einsatz eines Friedhofsbaggers je angefangene 15 Minuten	7,50 €
f)	Einsatz von Kleingeräten je angefangene 15 Minuten je Gerät	1,40 €

§ 2

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bielefeld.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.